

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.0-004	<i>Drucksache</i> 10763/06	<i>Datum</i> 26. Sept. 06
--	-------------------------------	------------------------------

Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	4. Okt. 06		X				
Rat	10. Okt. 06	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann

"Der Dienstaufsichtsbeschwerde wird stattgegeben/nicht stattgegeben."

Frau Gisela Hartweg, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Benno Reinhardt, Diepholz, hat mit Schreiben vom 26. Juli 2006 (siehe Anlage) Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann erhoben.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein form- und fristloser Rechtsbehelf, mit der das persönliche Verhalten eines Beamten mit dem Ziel disziplinarischer Maßnahmen gerügt wird. Dem Dienstvorgesetzten obliegt die Nachprüfung, ob einem unterstellten Amtsverwalter Verhaltensfehler bei der Erledigung seiner Dienstaufgaben vorzuwerfen sind. Ist dies der Fall, so hat der Dienstvorgesetzte je nach deren Schwere eine Missbilligung auszusprechen oder sie disziplinarrechtlich durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Niedersächsische Disziplinarordnung zu ahnden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister wird dem Rat als dessen Dienstvorgesetzten zur Entscheidung zu geleitet (§ 80 Abs. 2 NGO). Dem Rat obliegt die Prüfung des persönlichen Verhaltens des Oberbürgermeisters, d. h. der Art und Weise seines Handelns. Der Rat entscheidet, ob die Dienstaufsichtsbeschwerde begründet ist und ob Anlass besteht, disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Gleichermaßen gebietet es die dem Rat als Dienstvorgesetzten obliegende Fürsorgepflicht, den Oberbürgermeister vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen.

Die aufgrund der Beschwerde von Frau Gisela Hartweg eingeleiteten Ermittlungen haben ergeben, dass Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffman weder mit der Bearbeitung des Antrags, noch mit der Entscheidung über Art und Höhe des zu entrichtenden Entgelts persönlich befasst war. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist deshalb unbegründet.

Im Übrigen ist die Erledigung der Sache selbst nicht zu beanstanden. Dazu haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

Für die Ableitung des bei der Baumaßnahme ECE anfallenden Grundwassers wurde am 12. Mai 2005 durch die Firma Hölscher Wasserbau GmbH, Hodenhagen, ein Antrag auf Einleitung in den Regenwasserkanal gestellt. Da es sich bei abzuleitendem Grundwasser nicht um gebührenpflichtiges Abwasser im Sinne der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Braunschweig handelt, konnten keine Gebühren erhoben werden. Stattdessen wurden die Einzelheiten zur Einleitung des Grundwassers und des zu zahlenden Entgeltes wie in anderen vergleichbaren Fällen durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Entgegen den Ausführungen in der Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich bei der Festlegung der Höhe des privatrechtlichen Entgeltes nicht um eine Angelegenheit des Rates der Stadt, sondern um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister als Organ zuständig war. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt und keine grundsätzliche weittragende Bedeutung entfaltet (BGH vom 16. November 1978, DVBl. 1979 S. 514).

Innerhalb der Verwaltung war der Fachbereich Stadtentwässerung für die Bearbeitung des Antrages der Firma Hölscher zuständig. Für die Ermittlung des zu erhebenden Entgeltes wurde – wie in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit – kein auf der Einleitmenge basierender Preis festgesetzt, sondern die genutzte Kanalstrecke und die voraussichtliche Einleitdauer als Maßstab festgelegt. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Baugrube durch Spundwände gegen nachdrückendes Grundwasser abgeschottet wurde und damit vergleichsweise wenig Wasser abzuleiten war. Weiterhin wurde in der Ableitungsstrecke zur Oker ein Gewässer dritter Ordnung (kanalisierter Wendenmühlengraben) genutzt, was bei der Festsetzung des Entgeltes ebenfalls zu berücksichtigen war. Nach Abschluss des Vertrages wurde der Firma Hölscher mit Schreiben vom 23. Sept. 2005 der mit Vertrag vom 21. Juni 2005 vereinbarte Betrag in Höhe von 22.000 € in Rechnung gestellt. Die Firma Hölscher hat diesen Betrag bezahlt. Das Entgelt wurde in der Sonderrechnung

Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2005 vereinnahmt. Diese Verfahrensweise entspricht der üblichen Verfahrensweise bei langfristigen Einleitungen.

Die von der Beschwerdeführerin angesprochene kurzfristige Einleitung aus einer Baugrube kann nicht mit der langfristigen Einleitung, z. B. bei einer Grundwassersanierung, verglichen werden. So ist bei einer Berechnung des eingeleiteten Grundwassers nach Kubikmetern eine evtl. später erforderlich werdende Reinigung des Kanals enthalten, da z. B. bei einer Einleitung in einem Baugebiet eine Zuordnung eines Verursachers kaum möglich ist, während bei einer langfristigen Einleitung die Kosten der evtl. erforderlichen Reinigung vertragsgemäß vom Einleiter zu tragen sind. Unter diesen Umständen ist auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkennbar.

Zusammenfassend wird auf die Vorwürfe von Frau Hartweg wie folgt eingegangen:

- ⇒ Die Festlegung der Höhe des Entgeltes war – wie oben bereits ausgeführt – ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Ein Beschluss des Rates war nicht erforderlich.
- ⇒ Die der Stadt zustehenden Einnahmemöglichkeiten sind ausgeschöpft worden. Eine Mengenummessung musste – wie oben gleichfalls ausgeführt – nicht erfolgen.
- ⇒ Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz ist nicht gegeben, da – wie gleichfalls oben ausgeführt – kurzfristige Einleitungen aus einer Baugrube mit langfristigen Einleitungen wie hier nicht verglichen werden können.
- ⇒ ECE hat die üblichen Entgelte gezahlt. Ein Nachteil für die Stadt oder die Gebührenzahler ist nicht entstanden.

Die Verwaltung unterbreitet zu der Dienstaufsichtsbeschwerde von Frau Hartweg keine Beschlussempfehlung, da der Hauptverwaltungsbeamte selbst betroffen ist.

I. V.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage